

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Wirtschaftswissenschaften der Leibniz Universität Hannover (FFW) e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein für Wirtschaftswissenschaften der Leibniz Universität Hannover (FFW) e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, durch seine Aktivitäten die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover zu fördern. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre und Forschung (z.B. die finanzielle Förderung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben an der Fakultät),
  - b. die Förderung des wissenschaftlichen Austausches zwischen Studierenden, Lehrenden und Ehemaligen der Fakultät sowie der Praxis (z.B. die Durchführung und Unterstützung von Tagungen, Konferenzen, Seminaren, etc. sowie die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Veranstaltungen),
  - c. die Förderung des wissenschaftlichen internationalen Kontakts (z.B. die Unterstützung internationaler Forschungsprojekte und der Austausch von wissenschaftlichen Ergebnissen),
  - d. die Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten von Studierenden der Fakultät (z.B. Seminararbeiten und Abschlussarbeiten).

Der Verein beschafft die zur Umsetzung des Zwecks erforderlichen Mittel.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. Studierende und Absolventen der Fakultät,
  - b. Angestellte, wissenschaftliches Personal und die Professorenschaft der Fakultät,

- c. jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts außerhalb der Universität, die die Fakultät finanziell und / oder ideell unterstützen will (Fördernde).
- 2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand hat dem Antragsteller seine Entscheidung mitzuteilen und kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- 3) Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder und Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn ein Mitglied:
  - a. den Verein in seinem Ansehen schädigt,
  - b. in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
  - c. mit der Zahlung von mindestens zwei vollen Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Rückstand nach Absendung der zweiten Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausgleicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Bei Widerspruch der ausgeschlossenen Person entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstige Zuwendungen nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der innerhalb des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird.
- 2) Der Jahresbeitrag wird für natürliche und juristische Personen sowie Firmen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- 3) Studierende zahlen keinen Jahresbeitrag.
- 4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

#### **§ 6 Spenden**

- 1) Die neben den Beiträgen eingehenden Spenden werden gesondert verwaltet.
- 2) Spenden dürfen nur zugunsten des Vereinszwecks gemäß § 2 angenommen und verwendet werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung und

b. der Vorstand

- 2) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters, vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich oder elektronisch bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Durch den Vorstand kann entsprechend Ziffer 1 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Derartige Anträge sind zu begründen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 5) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, einschließlich des Jahresabschlusses und Finanzplans,
  - b. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Änderung der Satzung und
  - g. Auflösung des Vereins.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden und zwar für alle oder einzelne in der Vollmacht zu bestimmende Tagesordnungspunkte. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilen und muss dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt sein. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden des Vorsitzes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit anderes aufgrund dieser Satzung oder aus Rechtsgründen nicht zwingend gilt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf (maximal sieben) Personen:
  - a. einer oder einem Vorsitzenden,
  - b. einer bzw. einem (oder zwei) Stellvertreterin(nen) bzw. Stellvertreter,
  - c. einem Finanzvorstand und
  - d. zwei (oder so viel, dass die Zahl Sieben erreicht wird) weiteren Mitgliedern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung direkt gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, darf der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder ein neues Vorstandsmitglied benennen oder eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen. Durch Benennung oder Ersatzwahl muss jedoch ein neues Vorstandsmitglied bestimmt werden, wenn die in Ziffer 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den 1. Vorsitz oder seine Stellvertretung vertreten.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - b. Aufstellungen der Tagesordnungen,
  - c. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. Entscheidungen über die Annahme zweckgebundener Spenden,
  - e. Entscheidung über die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden und der Mitgliedsbeiträge,

- f. Buchführung,
- g. Vorlage eines Jahresabschlusses für das vorangegangene Jahr und Aufstellung eines Finanzplans durch den Finanzvorstand für das kommende Jahr und Vorstellung in der Mitgliederversammlung.
- h. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 2 und
- i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 3.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 2) Der Vorstand ist zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- 3) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Schriftführung bestimmt die Sitzungsleitung.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes.
- 5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Haftung**

- 1) Der Verein haftet grundsätzlich nur in Höhe des Vereinsvermögens.
- 2) Die Mitglieder sind nicht haftbar.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

- 1) Die vorgesehene Änderung muss der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz oder seine Stellvertretung jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der 24. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2021, Leibniz Universität Hannover.